

# Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ der Stadt Hörstel

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

**Auftraggeber:** Stadt Hörstel  
Sünte-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel-Riesenbeck

**Erstellt durch:**



Münster, 18. Januar 2021, 28 Seiten und artenschutzrechtliche Prüfprotokolle im Anhang

**Bearbeiter:** Dipl.-Biologe / Dipl.-Landschaftsökologe Frank Wierzchowski  
Kapuzinerstr. 19, 48149 Münster

## INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG .....	5
2. RECHTLICHER RAHMEN .....	6
3. VORHABENSBE SCHREIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE	8
4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN ....	12
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....	19
6. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS .....	23
7. LITERATUR .....	27
8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE .....	28

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ der Stadt Hörstel – Stand 13.07.2020.....	9
Abbildung 2: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. ....	12
Abbildung 3: Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumsuche. ....	15
Abbildung 4: Ergebnisse der Brutvogelerfassungen.....	16

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 3611 – Hopsten (Quadrant 4) mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region).. ....	13
Tabelle 2: Termine der faunistischen Erfassungen und vorherrschende Witterungsbedingungen. ....	14
Tabelle 3: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 3611, Quadrant 4 – Hopsten) und Erhaltungszustand (atlantische Region). ....	18

## 1. Einleitung

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Uferquartier“ durch die Stadt Hörstel. Der Rat der Stadt Hörstel hat die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Sitzung vom 25.09.2019 beschlossen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Verfasser wurde am 09.01.2020 durch die Stadt Hörstel mit der Durchführung faunistischer Erfassungen sowie der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrages der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

## 2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

*sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

### 3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Uferquartier“ durch die Stadt Hörstel. Der Bebauungsplan umfasst eine ca. 3,6 ha große Fläche, am nordöstlichen Rand der Ortslage Hörstel gelegen. Das Plangebiet wird begrenzt durch den Langenhorstweg im Norden, der Uferstraße und der Hörsteler Aa im Osten, der Ibbenbürener Straße im Süden sowie einer gemischten Bebauung aus Wohn- und Schulgebäuden sowie einem Friedhof im Westen. Die Flächen des Plangebietes setzen sich aus intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen, einer als Bolzplatz genutzten Wiese sowie versiegelten oder teilversiegelten Parkplatzflächen zusammen. Entlang der Uferstraße, von der der Langenhorstweg abzweigt, besteht eine Allee mit ca. 20 Jahre alten Bäumen. Eine Baumreihe befindet sich im westlichen Plangebiet beidseits entlang eines Fußweges zwischen Friedhofsgelände und dem geplanten Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan (vgl. Abbildung 1) sieht im nördlichen Plangebiet zukünftig die Ausweisung von Wohnquartieren vor. Vorgesehen sind verschiedene Baufelder für Einfamilien- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen. Zulässig sind hier durchgängig zwei Vollgeschosse mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8. Im südlichen Teil der geplanten Wohnbebauung sind Baufelder mit Einzelhäusern zulässig. Die Geschossflächenzahl liegt in diesen Bereichen bei 1,1 und die Anzahl der Vollgeschosse wird hier zwingend auf zwei Vollgeschosse festgelegt. Im Südwesten des Plangebietes ist eine Teilfläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Öffentliche Verwaltung“ vorgesehen. Im Bereich der Schule sind Parkplatzflächen vorgesehen. Entlang des angrenzenden Friedhofs wird der bestehende Fußweg als Fuß- und Radweg dargestellt. Östlich an diesen angrenzend ist eine kleine Grünfläche geplant. Die im Plangebiet vorhandenen Baum- und Alleereihen werden im Bebauungsplan nicht gesondert zum Erhalt dargestellt. Im Bereich des Friedhofs ist eine Zugangsstraße zur Erschließung des derzeitigen Bolzplatzgeländes geplant. Diese kreuzt hierbei den vorhandenen Fußweg, so dass in diesem Bereich sicher von einem Wegfall vorhandener Gehölze auszugehen ist. Das Plangebiet soll über Straßenverbindungen ausgehend von der Ibbenbürener Straße im Süden und der Uferstraße im Osten erschlossen werden.

Das Vorhaben wird bei baulicher Umsetzung mittelfristig zur Entfernung und Überbauung von Acker-, Grünland- und Rasenflächen führen.

# Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ der Stadt Hörstel – Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

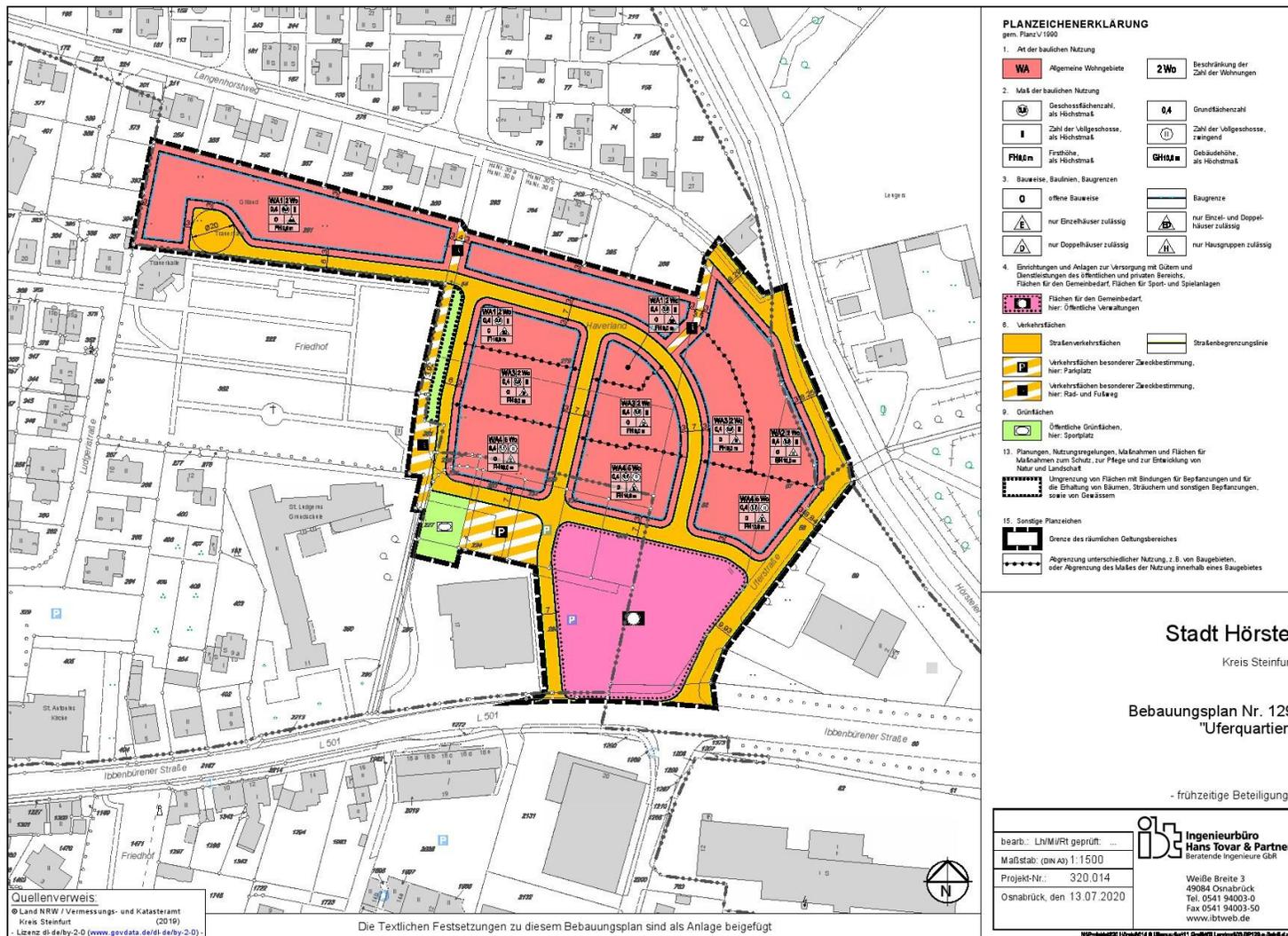


Abbildung 1: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ der Stadt Hörstel – Stand 13.07.2020.

Die geplanten Abbruch-, Erschließungs- und Neubauarbeiten werden für mehrere Jahre zu erhöhten Störwirkungen im Plangebiet führen. Während dieser Arbeiten ist in erhöhtem Maße von Licht- und Schallimmissionen im Plangebiet auszugehen.

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das Bebauungsplanvorhaben zu Verstößen nach § 44 BNatSchG führen kann. Neben dem geplanten Bauvorhaben wird die im Vorfeld notwendige Entfernung und Rodung von Gehölzen in die Prüfung mit einbezogen.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Lichtimmissionen, Reflexionswirkungen oder Kulisseneffekte auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

### **Baubedingte Wirkungen**

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.

- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Entfernung und Rodung von Gehölzen zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

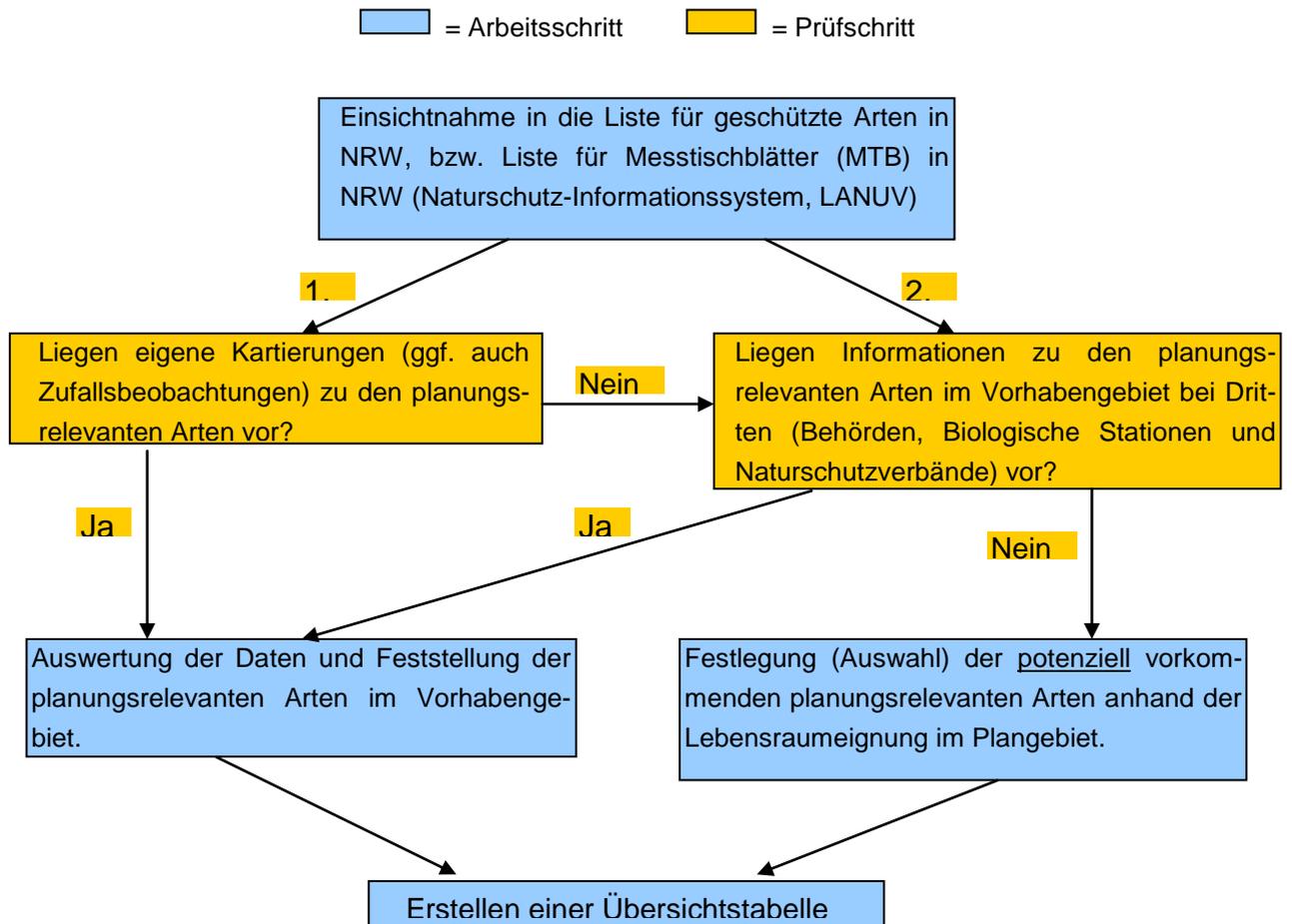
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von bis zu 100 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

#### 4. Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 2.

**Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:**



**Abbildung 2: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).**

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtete sich zunächst nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2021) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 3611 (Hopsten), Quadrant 4. Insgesamt werden hier 37 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 39 Arten setzt sich aus 9 Säugetier- 35 Vogel-, 5 Amphibien-, 5 Reptilien- und 1 Libellenart zusammen (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 3611 – Hopsten (Quadrant 4) mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.**

Art	Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<b>Säugetiere</b>		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden
<b>Vögel</b>		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast-/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
<b>Amphibien</b>		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden
<b>Reptilien</b>		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden
<b>Libellen</b>		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden

## Datenabfrage

Es erfolgte eine Datenabfrage des Fundortkatasters und der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen @LINFOS (LANUV 2021a) für das Plangebiet und einen Umkreis von 200 m an dieses angrenzend. Im abgefragten Bereich lagen keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten

## Eigene Erfassungen

Da die vorliegenden Daten nicht als ausreichend für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens angesehen wurden, wurden zwischen Mitte März und Anfang Juni faunistische Erfassungen der Brutvögel sowie eine Kontrolle potenzieller Flugstraßen von Fledermäusen im Plangebiet durchgeführt. Der Erfassungsaufwand berücksichtigte hierbei die Kleinräumigkeit des Plangebietes sowie dessen urbane Lage, so dass die Anzahl der durchgeführten Kartierdurchgänge im Vergleich mit Planungen im Außenbereich geringer ausfiel. Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die im Plangebiet durchgeführten faunistischen Erfassungen und die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen.

**Tabelle 2: Termine der faunistischen Erfassungen und vorherrschende Witterungsbedingungen.**

Datum	Art der Begehung	Witterung
13.03.20	Nacht	4°C, stark bewölkt, Wind W 1 Bft, trocken
24.03.20	Tag und Horstsuche	9°C, wolkenlos, Wind SO 2 Bft, trocken
18.04.20	Tag	14°C, leicht bewölkt, Wind NO 1 Bft, trocken
12.05.20	Tag	11°C, stark bewölkt, Wind NW 2 Bft, trocken
19.05.20	Ausflugkontrolle	18°C, stark bewölkt, Wind NO 2-3 Bft, trocken
13.06.20	Ausflugkontrolle	22°C, bewölkt, Wind NO 1-2 Bft, trocken

## Horst- und Höhlenbaumsuche

Der Gehölzbestand im UG weist nur einzelne Höhlungen auf (vgl. Abbildung 3). Diese sind überwiegend auf Gehölzschnittmaßnahmen an den betreffenden Bäumen zurückzuführen. Anders als Spechthöhlen sind Asthöhlungen nur selten weit genug ausgefault, um als Quartier für Brutvögel oder Fledermäuse geeignet zu sein. Vom Boden aus ist die tatsächliche Qualität der Höhlungen jedoch meist nicht zu erkennen. Ökologisch hochwertige Spechthöhlungen wurden im UG nicht festgestellt. Bei den Untersuchungen wurden zudem mehrere Altnester der Ringeltaube mit erfasst und geloggt. Es wurden keine Horste von Greifvögeln festgestellt.

Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ der Stadt Hörstel – Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)



Abbildung 3: Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumsuche.

Bebauungsplan Nr. 129 „Uferquartier“ der Stadt Hörstel – Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)



Abbildung 4: Ergebnisse der Brutvogelerfassungen.

## **Brutvögel**

Im UG wurden im Jahr 2020 Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star festgestellt (vgl. Abbildung 4). Zwei Revierpaare des Feldsperlings sowie ein Revierpaar des Stars brüteten nördlich an das Plangebiet angrenzend innerhalb der dortigen Wohnbebauung. Ein Revierpaar des Gartenrotschwanzes wurde östlich des Plangebietes auf der Ostseite der Hörsteler Aa festgestellt. Ferner wurden Vorkommen der auf der Vorwarnliste geführten, aber nicht planungsrelevanten Arten Bachstelze, Fitis und Haussperling kartiert. Im Plangebiet und angrenzend brüteten zudem verschiedene europäische Vogelarten.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 die Vogelarten Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stockente, Türkentaube und Zilpzalp festgestellt.

## **Fledermäuse**

Bei den im Jahr 2020 durchgeführten Erfassungen wurden am 19.05. und 13.06.2020 zwei Ausflug- und Funktionskontrollen zur Erfassung von Flugstraßen mittels Ultraschall-detektor (Pettersson D240x) durchgeführt. Die Kontrolle am 19.05.2020 wurde am westlichen Rand des Plangebietes und am östlichen Rand des dortigen Friedhofs durchgeführt. Im Zeitraum von 21:39 Uhr – 22:00 Uhr wurden hier 14 Zwergfledermäuse festgestellt, die zielgerichtet entlang des dortigen Rad- und Fußweges sowie der auf beiden Seiten des Weges vorhandenen Baumreihen nach Norden überflogen. Es ist in diesem Bereich von einer Flugstraße der Zwergfledermaus auszugehen. Am 13.06.2020 wurde eine weitere Ausflugkontrolle entlang der Uferstraße am östlichen Rand des Plangebietes und der dortigen Allee durchgeführt. Hierbei wurde lediglich eine einzelne überfliegende Breitflügel-fledermaus festgestellt. Eine spezielle Leitstruktur wurde nicht nachgewiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus einzeln "Art für Art" geprüft. Ferner erfolgt zusammengefasst eine Prüfung aller „europäischen Vogelarten“ (Tabelle 4).

**Tabelle 3: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 3611, Quadrant 4 – Hopsten) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).**

Art		Status	Erhaltungszustand
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	kommt im Plangebiet vor	U-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	kommt im Plangebiet vor, Flugstraße vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
	Europäische Vogelarten	sicher brütend	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.

Planungsrelevante Vorkommen der im Messtischblatt 3611 – Quadrant 4 (Hopsten) nachgewiesenen Arten bzw. artenschutzrechtliche Konflikte für die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Fischotter, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Großer Abendsegler, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard innerhalb des Plangebietes können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## 5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Verwendet wird die Version der Artenschutzprotokolle (Juli 2018), welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Grüneberg et al. (2015), Grüneberg et al. (2016), Meinig et al. (2009) und Meinig et al. (2010).

### Ergebnisse der Prüfung

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

##### Vögel

Die im Jahr 2020 festgestellten Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star liegen außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Fläche. Eine Tötung von Individuen der Arten im Rahmen des Vorhabens kann sicher ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes bestehen Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Bei Gehölzfäll- und Rodungsarbeiten kann eine Tötung von einzelnen Individuen europäischer Vogelarten oder derer Fortpflanzungsstadien nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend können Tötungen europäischer Vogelarten und damit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

##### Fledermäuse

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes bestehen keine Gebäude, die ein Quartier für Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus darstellen könnten. Einzelne der im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen mögliche Höhlungen aufgrund von

Beschnittmaßnahmen auf. Eine Eignung als Quartier für Fledermäuse wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Auch wurde während der 2020 durchgeführten Ausflug- und Funktionskontrollen kein Ausflug von Fledermäusen aus vorhandenen Gehölzbereichen festgestellt. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nicht anzunehmen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

##### **Vögel**

Angrenzend an das Plangebiet wurden im Jahr 2020 Brutvorkommen von Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star festgestellt. Die Niststätten aller drei Arten lagen hierbei außerhalb der zum Eingriff vorgesehenen Flächen. Alle drei Arten, insbesondere aber Feldsperling und Star gelten als Kulturfolger und als relativ störungstolerant. Erhebliche Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle Vogelarten sicher ausgeschlossen werden.

##### **Fledermäuse**

Im Plangebiet verläuft zwischen dem Friedhof im Westen und den Eingriffsflächen im Osten von Süden nach Norden entlang des Fußweges mit beidseitigem Baumbestand eine Flugstraße der Zwergfledermaus. Zukünftig ist in diesem Bereich insbesondere von einer Zunahme der Beleuchtung auszugehen. Die Art ist, genau wie die Breitflügelfledermaus, im Regelfall relativ tolerant gegenüber Störungen. Im Siedlungsbereich suchen beide Arten Laternen auch gezielt zur Nahrungssuche auf. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Populationsniveau können für alle Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

##### **Vögel**

Die eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der 2020 festgestellten planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star liegen außerhalb der Flächen des Bebauungsplanes. Im Plangebiet liegen jedoch Flächen, die von den einzelnen Arten als Nahrungsfläche genutzt werden. Für eines von zwei Revierpaaren des Feldsperlings sowie für das 2020 festgestellte Revierpaar des Stars werden die im Plangebiet befindli-

chen Nahrungsflächen als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingeschätzt. Nach Inanspruchnahme von ca. 3,6 ha Fläche innerhalb des Plangebietes, hierbei insbesondere auch Grünland und Rasenflächen, bleibt die ökologischer Funktion der benannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling und Star im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sind erforderlich, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten im räumlichen Zusammenhang sicher zu erhalten und um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher auszuschließen.

Für ein zweites Revierpaar des Feldsperlings sowie ein Revierpaar des Gartenrotschwanzes ist nach gutachterlicher Einschätzung hingegen von einem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Im Umfeld des Plangebietes sind in ausreichendem Umfang geeignete Nahrungsflächen für diese Brutvorkommen vorhanden.

Für alle europäischen Vogelarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

## **Fledermäuse**

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes bestehen keine Gebäude, die ein Quartier für Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus darstellen könnten. Einzelne der im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen mögliche Höhlungen aufgrund von Beschnittmaßnahmen auf. Eine Eignung als Quartier für Fledermäuse wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zwei Arten kann sicher ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet verläuft zwischen dem Friedhof im Westen und den Eingriffsflächen im Osten von Süden nach Norden entlang des Fußweges mit beidseitigem Baumbestand eine Flugstraße der Zwergfledermaus. Die vorhandene Leitstruktur, insbesondere der beidseitige Baumbestand entlang des Fußweges bleibt im Rahmen des Vorhabens nicht mit Sicherheit erhalten. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Anlage einer Erschließungsstraße im Bereich des Fußweges vor, die einzelnen Bäume werden im Bebauungsplan nicht als zum Erhalt vorgesehen dargestellt. Ein Erhalt der vorhandenen Flugstraße der Zwergfledermaus nach Umsetzung des Vorhabens kann daher nicht mit Sicherheit angenommen

werden. Im Rahmen des Artenschutzes unterliegen Flugstraßen jedoch nur einem geringen Schutz. Ein Wegfall der festgestellten Leitstruktur wird hierbei sicher nicht zu einer deutlich verminderten Fitness der einzelnen Individuen der Art und auch nicht zu einem verminderten Fortpflanzungserfolg führen. Es handelt sich daher nicht um einen essentiellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

Im Plangebiet werden insgesamt 3,6 ha Fläche überplant. Hierunter befinden sich auch Grünland- und Rasenflächen sowie in geringem Umfang Baumreihen. Es ist anzunehmen, dass diese Strukturen sowohl von der Breitflügelfledermaus als auch von der Zwergfledermaus zur Jagd genutzt werden. Vergleichbare Strukturen und Jagdflächen sind im Umfeld des Plangebietes mehrfach vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten im räumlichen Zusammenhang wird auch in Bezug auf die Jagdflächen sicher erhalten bleiben. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

#### **§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auch zukünftig für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten erfüllt.

## 6. Zulässigkeit des Vorhabens

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes „Uferquartier“ der Stadt Hörstel ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (Europäische Vogelarten) sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Sinne von CEF-Maßnahmen (Feldsperling und Star) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

### **Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend (europäische Vogelarten)**

- Im Plangebiet bestehen Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Eine Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um eine Tötung von Individuen europäischer Vogelarten sicher ausschließen zu können.
- **Eine Entfernung und Rodung von Gehölzen ist nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres möglich. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung der Maßnahmen möglich. Dies umfasst auch im Plangebiet vorhandenen Hecken sowie Garten- und Ziergehölze.**

### **Ausnahme von der Bauzeitenregelung**

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Kontrolle der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut an den auf dem Gelände vorhandenen Gehölzen beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, ist eine Durchführung der Rodungsarbeiten gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme (Feldsperling und Star)**

- Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Feldsperling und Star im räumlichen Zusammenhang bleiben infolge des Vorhabens nicht mit Sicherheit erhalten. Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter An-

wendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Im Regelfall orientieren sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Gestaltung und Größe an den Vorgaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013).

MKULNV (2013) benennen für den Feldsperling einen Maßnahmenbedarf im Verhältnis von mindestens 1:1 im Verhältnis zur Beeinträchtigung und sehen bei einem Funktionsverlust des Reviers einen Flächenausgleich mindestens 1 ha für die Art vor.

Da der Star erst nach Veröffentlichung des Leitfadens als gefährdet und dann mit zeitlicher Verzögerung als in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Arten eingestuft wurde, bestehen für diesen bislang keine konkreten Vorgaben. Der benannte Ausgleich orientiert sich daher in Umfang und Gestaltung an Arten, die häufig mit dem Star vergesellschaftet vorkommen, ähnliche bis vergleichbare Habitatansprüche besitzen und ebenfalls als gefährdet oder stark gefährdet gelten. Dieses sind im Einzelnen die Arten Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Steinkauz. MKULNV (2013) benennt für die meisten Arten einen Maßnahmenbedarf im Verhältnis von mindestens 1:1 im Verhältnis zur Beeinträchtigung. Artspezifisch sieht der Leitfaden beispielsweise für den Gartenrotschwanz eine Mindestfläche von 1 ha, für den Steinkauz von 5 ha vor. Nach gutachterlicher Einschätzung ist für einen wirkungsvollen Ausgleich für die Vogelart Star eine Maßnahme mit einem Flächenumfang von mindestens 0,75 ha pro Revierpaar erforderlich.

Der entsprechende Leitfaden befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Eine Neufassung, in der auch der Star berücksichtigt wird, wurde ursprünglich für Ende Januar 2021 angekündigt. Sollte der neue Leitfaden vorliegen, sind die für Feldsperling und Star notwendigen Maßnahmen in Umfang und Ausgestaltung gegebenenfalls an die Ausführungen im Leitfaden anzupassen.

Grundsätzlich wird es möglich sein, die Ausgleichsmaßnahmen multifunktional für die beiden betroffenen Arten und unter Berücksichtigung der individuellen Habitatansprüche auf einer gemeinsamen Ausgleichsfläche durchzuführen. Als

Mindestgröße für den Ausgleich der betroffenen Reviere von Feldsperling und Star ist hierbei die Flächengröße von 1 ha (Feldsperling) maßgeblich.

### **Feldsperling und Star**

- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Feldsperling und Star ist multifunktional eine zusammenhängende Ausgleichsfläche mit einer Größe von mindestens 1 ha funktionsbereit herzustellen. Die Maßnahme orientiert sich an MKULNV (2013) und ist dem Leitfaden entsprechend (soweit ausgeführt) auszugestalten. Für eine deutliche Aufwertung der Bestandsfläche ist hierfür Ackerland in eine Streuobstwiese oder -weide umzuwandeln. Für den Feldsperling sind zudem mindestens drei (Verhältnis 1:3 pro betroffenen Brutpaar) und den Star fünf (Verhältnis 1:5) geeignete Nisthilfen im Nahumfeld (300 m Radius der Ausgleichsfläche) anzubringen. Die Ausgleichsfläche hat in störungsarmer Lage im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 3 km Umkreis, max. 6 km Umkreis) zu liegen. Da sowohl die Nahrungsfläche als auch die die eigentlichen Niststätten ausgeglichen werden, muss sich die Ausgleichsfläche nach gutachterlicher Einschätzung nicht im direkten Nahbereich des Vorhabens befinden. Zudem handelt es sich um häufige Arten mit einer allgemein flächendeckenden Verbreitung. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer an Sämereien und Insekten reichen extensiven Grünlandfläche mit Mosaikstrukturen. Zur Umsetzung dieses Ziels darf die Fläche nicht oder nur in geringem Maße gedüngt und nicht mit Pestiziden behandelt werden. Eine extensive Beweidung ist einer Nutzung als Schnittgrünland vorzuziehen. Für die nachhaltige und artgerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Im Sinne einer CEF-Maßnahme muss die Ausgleichsfläche vor einem Eingriff auf der Bestandsfläche funktionsbereit für Feldsperling und Star bereitstehen.**

Eine seitens der Stadt Hörstel als Streuobstwiese und Lehrgarten vorgesehene Fläche im Stadtteil Riesenbeck (Flur 39, Flurstück 22) wird, trotz dessen Entfernung zum Vorhaben, grundsätzlich als geeignet eingeschätzt, um die für Feldsperling und Star erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Das Vorhaben ist in Hinblick auf die spezifischen Habitatansprüche der beiden Arten zu optimieren.

### **Empfehlungen – Erhalt einer Flugstraße**

Im Plangebiet verläuft zwischen dem Friedhof im Westen und den Eingriffsflächen im Osten von Süden nach Norden entlang des dortigen Fußweges mit beidseitigem Baumbestand eine Flugstraße der Zwergfledermaus. Auch wenn ein Erhalt der Flugstraße aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich ist, wird empfohlen, die vorhandene Leitstruktur und deren Funktion für die Zwergfledermaus zu erhalten. Es wird empfohlen, den vorhandenen Baumbestand beidseits des Fußweges weitestmöglich zu erhalten und die Bestandsbäume im Bebauungsplan zum Erhalt auszuweisen. Ferner wird empfohlen, ergänzende Neuanpflanzungen in südlicher Richtung vorzunehmen, um die Leitstruktur zu ergänzen und zu stärken. Gegebenenfalls ist hierzu eine Vergrößerung der im Bebauungsplanentwurf dargestellten Grünfläche vorzunehmen. Neben dem eigentlichen Standort der Bäume sollte auch deren Wurzelraum berücksichtigt werden.

## 7. Literatur

- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2021): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 18.01.2021.
- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2021a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)  
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/einleitung>, zuletzt abgerufen am 18.01.2021.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH.

## 8. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein